

ALLGEMEINE BUCHUNGS- UND REISEBEDINGUNGEN

Diese Reisebedingungen und die Allg. Hinweise (§§. 10 und 11) zur Konkretisierung des Vertragsinhaltes) regeln die Rechtsbeziehung zwischen ReisetTeilnehmer und Veranstalter. Bitte lesen Sie diese sorgfältig durch. Erstellt auf der Grundlage des ab 1. Oktober 1979/1. November 1994 geltenden Reisevertragsgesetzes sowie des 2. Reiserechtsänderungsgesetzes vom 1. Sept. 2001.

Anmeldung: Bitte geben Sie bei Ihrer Anmeldung Ihren deutschen Heimatflughafen an, von dem Sie Ihre Reise beginnen möchten. Nach Vertragsschluss wird dem Kunden eine Reisebestätigung ausgehändigt, in welcher auch die Pass, Visa- und Gesundheitsvorschriften für die gebuchte Reise aufgelistet sind. Der Reisevertrag kommt mit unserer schriftlichen Bestätigung zustande. Mit Ihrer Anmeldung gelten diese hier angeführten Buchungs- und Reisebedingungen von Ihnen als anerkannt. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von dem Inhalt der Anmeldung ab, sind wir an dieses Angebot 10 Tage gebunden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn Sie uns innerhalb dieser Frist die Annahme erklären.

Reisevertrag: Grundlage des Reisevertrags sind ausschließlich Angaben, Beschreibungen und Bedingungen in unserem Prospekt sowie die Reisebestätigung. Alle sonstigen Beschreibungen, insbesondere in Orts- und Hotelprospekten, in Reisehandbüchern und Reiseführern sind für uns nicht verbindlich.

Zahlung: Bitte überweisen Sie den Anzahlungsbetrag (10 % der Reise-preises, max. € 250,- je Person) innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Bestätigung und des Versicherungsscheins unseres Versicherers. Spätes-tens 2 Wochen vor Reisebeginn erhalten Sie dann die Rechnung (unter Berücksichtigung der geleisteten Anzahlung). Anzahlung und Restzah-lungsbetrag sind vom ReisetTeilnehmer bitte direkt auf unser nachfol-gendes Konto Commerzbank Königstein, BLZ 500 400 00, Kto. Nr. 3 737 400, zu entrichten, auch wenn die Buchung über ein Reisebüro erfolgt ist (Direktinkasso)! Zahlungen mit VISA, MASTERCARD oder AMERICAN EXPRESS sind selbstverständlich auch möglich.

Sofem Sie über ein Reisebüro gebucht haben und uns Ihre Restzahlung vorliegt, können Sie im Reisebüro Ihre Reiseunterlagen ca. 14 Tage vor Reiseantritt in Empfang nehmen. Üblicherweise werden von uns keine Zahlungserinnerungen für die Restzahlung versandt, bitte überweisen Sie daher den Restzahlungsbetrag unaufgefordert. Sofern Sie direkt bei uns gebucht haben, erhalten Sie, nach dem Eingang des Restzahlungsbetrages auf unserem Konto, die Reiseunterlagen persönlich zugesandt. Bei Buchungen, die weniger als 14 Tage vor Reiseantritt erfolgen, ist der gesamte Reisepreis nach Erhalt der Rechnung/Bestätigung sofort fällig. Im übrigen sind Sie berechtigt, bei unserer Hausbank, der Commerzbank AG, Königstein, jederzeit eine Bankauskunft über uns einzuholen. Rücktritts- Bearbeitungs- und Umbuchungskosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig.

Leistungen: Die Leistungen ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt und aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die in dem Prospekt enthaltenen Angaben sind für IKARUS TOURS bindend. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss Änderungen der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird. Flughafensteuer und Sicherheitsgebühren für den Rückflug vom letzten Aufenthaltsort der Reise sind in der Regel nicht in den Reisepreis mit einbezogen worden und sind vom Kunden direkt zu zahlen. Die genauen Beträge werden mit den Informationsunterlagen bekannt gegeben.

Leistungs- und Preisänderungen: Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die ge-änderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Reisepreisänderungen sind nach Abschluss des Reisevertrages im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Flugha-fen-, Sicherheits- oder Hafengebühren sowie bei Wechselkursänderungen, entsprechend ihren konkreten Auswirkungen pro Person bzw. pro Sitzplatz bzw. pro Mietobjekt zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Reiseantritt mehr als 4 Monate liegen. Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt werden. Soweit eine Reisepreisänderung erfolgt, werden die Teilnehmer unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Bei Preiserhöhungen nach Vertragsabschluss um mehr als 5 % des Gesamtreisepreises sind die Teilnehmer berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzu-treten oder die Teilnahme an einer anderen mindestens gleichwertigen Reise aus unserem Programm zu verlangen, wenn wir in der Lage sind, eine solche anzubieten. Die Rechte sind unverzüglich nach der Erklärung über die Preiserhöhung uns gegenüber geltend zu machen.

Rücktritt durch den Reisenden und Umbuchung: Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Wir empfehlen, den Rücktritt schriftlich einzureichen. Nichtantritt der Reise wird grundsätzlich wie ein Rücktritt gewertet. Sollten Sie während der Reise einzelne Leistungen aus zwin-gendem Grund nicht in Anspruch nehmen oder die Reise aus zwin-gen-dem Grund vorzeitig beenden, werden wir eine Teilerstattung leisten in Höhe der uns ersparten Aufwendungen, sobald und soweit sie uns von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich gutgebracht werden. Ein An-spruch auf anteilige Rückerstattung des Reisepreises besteht in diesen Fällen nicht.

Für den Fall, dass Sie vom Reisevertrag zurücktreten oder die Reise nicht antreten, werden wir angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevor-kehrungen und unsere Aufwendungen verlangen. Die Höhe richtet sich nach dem Reisepreis. Dabei beläuft sich die Rücktrittspauschale, die wir im Falle Ihres Rücktritts von der Reise pro ReisetTeilnehmer fordern müssen, wie folgt:

- bei Rücktritt bis 6 Wochen vor Reisebeginn 10% des Reisepreises;
- bei Rücktritt bis 3 Wochen vor Reisebeginn 20% des Reisepreises;
- bei Rücktritt bis 2 Wochen vor Reisebeginn 30% des Reisepreises;
- bei Rücktritt bis 7 Tage vor Reisebeginn 40% des Reisepreises;
- bei Rücktritt bis 1 Tag vor Reisebeginn 55% des Reisepreises;
- bei Rücktritt ab dem Tag des Reisebeginns oder bei Nichtantritt der Reise: 75% des Reisepreises.

Bei einigen Touren (z.B. Kreuzfahrten, Hinweis bei der Leistungsbeschrei-bung) gelten erhöhte Stornosätze. Dem Reisenden bleibt es unbenommen, IKARUS TOURS nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die von IKARUS TOURS geforderte Pauschale.

Statt zurückzutreten können Sie uns eine Ersatzperson benennen. Wir können aus wichtigem Grund einem solchen Personenwechsel wider-sprechen, z. B. wenn das Gruppenniveau bereits eingeholt wurde oder bei Nichtverfügbarkeit z.B. von Flugplätzen beim Leistungspartner. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem

Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

Bestätigte Eintrittskarten können nicht storniert werden. Sollte durch Krankheit oder andere schwerwiegende Gründe die Reise nicht angetre-ten werden können, werden wir versuchen, die Karten weiterzuverkaufen. Vorverkaufs- und Bearbeitungsgebühren werden dann nicht refun-diert, Mindestkosten € 25,-.

Umbuchungen (d.h. eine andere Rundreise, ein anderer Reisetermin, eine andere Beförderungsart oder eine andere Unterkunft) sind nur durch Rücktritt vom Reisevertrag (Storno) zu den aktuellen Rücktrittspauscha-len und anschl. Neuanmeldung möglich. Für Umbuchungen, bei denen sich lediglich der Abreiseort ändert, werden € 25,- Bearbeitungsgebühr berechnet.

Rücktritt des Reiseveranstalters: Bis 14 Tage vor Reiseantritt kann der Reiseveranstalter vom Reisevertrag zurücktreten, wenn die in der Rei-seausschreibung oder in sonstigen Unterlagen, die Vertragsinhalt ge-worden sind, festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wurde. In diesem Fall werden wir Sie unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen und Ihnen eine bereits geleistete Anzahlung auf den Reisepreis zurück-erstaten (§§. 10). IKARUS TOURS haftet nicht für Stornogebühren für Vor-/Nachprogramme, die bei anderen Leistungsträgern/Veranstaltern gebucht worden sind, ebenso besteht kein Anspruch auf Schadenersatz für in Eigenregie gebuchte Fremdleistungen wie Flug- oder Bahntickets, Visa, Impfungen, Ausrüstungsmaterialien, etc.

Erhalten wir vor Reisebeginn Kenntnis von wichtigen, in der Person des Reisenden liegenden Gründen, die eine nachteilige Störung der Reise befürchten lassen, sind wir berechtigt, vom Reisevertrag unverzüglich zu-rückzutreten. Ergänzend gelten die Vereinbarungen Rücktritt durch den Reisenden und Umbuchung.

Nach Antritt der Reise kann der Reiseveranstalter den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise trotz Abmahnung nachhaltig stört oder sich vertragswidrig verhält. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reise-preis, muss sich jedoch den Wert der späteren Aufwendungen anrechnen lassen.

Haftung des Reiseveranstalters: Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns. Er ist verpflichtet, die Reise so zu erbringen, dass sie die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlem behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen aufheben oder mindern. Insbesondere haftet der Reiseveranstalter für:

- a) Auswahl der Leistungsträger und Überprüfung der Leistung;
- b) Zusammenstellung von Einzelleistungen;
- c) Beschreibung der Leistungen in Katalogen oder Prospekten;
- d) Bearbeitung der Reiseanmeldung;
- e) Organisation, Reservierung und Zurverfügungstellung der Leistung gemäß Reisevertrag;
- f) Ausstellung und Absendung der Reiseunterlagen.

Sofern der Reiseveranstalter vertraglicher Luftfrachtführer im Sinne des Abkommens von Guadalupe ist, regelt sich die Haftung nach den ein-schlägigen Bestimmungen:

- a) bei innerdeutscher Luftbeförderung nach dem Luftverkehrsgesetz;
- b) bei internationaler Luftbeförderung nach dem Montrealer Abkom-men von 1999;
- c) bei Beförderung nach und in USA und Kanada nach der Montrealer Vereinbarung von 1971 bzw. 1999.

Haftungsbeschränkung: Unsere Haftung für vertragliche Schadenersatz-an-sprüche ist – mit Ausnahme von Körperschäden – auf € 4.100,- be-schränkt bzw. auf die dreifache Höhe des Reisepreises, falls dieser höher als € 1.363,- ist, soweit ein Schaden des Gastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch uns herbeigeführt wurde oder wenn der Eintritt des Schadens allein durch Verschulden des Leistungsträgers verursacht wurde. Unsere Haftung ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit auf-grund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Visa, sonstige Reisepapiere und ausländische Zahlungsmittel werden von uns lediglich vermittelt.

Wir haften nicht für vermittelte Fremdleistungen und die in der Reiseaus-schreibung oder in der Reisebestätigung als Fremdleistungen gekenn-zeichnet werden. Dies gilt insbesondere auch für die im Reiseverlauf der einzelnen Touren als Gelegenheit oder fakultativ kenntlich gemachten Zusatzprogramme. Wenn der Reiseveranstalter im Prospekt oder mit den Reiseunterlagen den Namen des Reiseleiters veröffentlicht, so muss diese Einteilung stets unverbindlich bleiben, sie wird nicht Bestandteil des Reisevertrages. Der Reiseveranstalter muss sich Änderungen, auch kurzfristig, vorbehalten. Eine Änderung in der Reiseleitung gilt nicht als Grund für die kostenlose Aufhebung des Reisevertrags.

Mitwirkungspflicht des Reisenden (BGB § 651 c-g): Der Reisende ist ver-pflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetz-lichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen un-verzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie sind jedoch nicht befugt, Ansprüche mit Wirkung gegen IKARUS TOURS anzuerken-nen. Leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe (§ 651 c), so kann der Reisende selbst Abhilfe und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ist eine örtliche Reiseleitung nicht geschuldet, so müssen Beanstandungen unverzüglich der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden.

Ist die Reise im Sinne des § 651 c mangelhaft, so mindert (§ 651 d) sich für die Dauer des Mangels der Reisepreis nach Maßgabe des § 638, Abs. 2 BGB. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen. Wird die Reise infolge eines Man-gels der in § 651 c bezeichneten Art erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen (§ 651 e). Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigen, dem Reisever-anstalter erkennbaren Grund nicht zumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Reiseveranstalter eine ihm vom Reisenden bestimme-te angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Wird der Vertrag gekündigt, so verliert der Reisever-anstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbrin-genden Reiseleistungen eine nach § 638, Abs. 2 BGB zu bemessende Entschädigung verlangen. Dies gilt nicht, soweit diese Leistungen infolge der Aufhebung des Vertrages für den Reisenden kein Interesse haben. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Ver-trages notwendigen Maßnahmen zu treffen, falls der Vertrag die Rück-beförderung umfaßt, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten fallen dem Reiseveranstalter zur Last.

Gepäckverlust und Gepäckverspätung: Schäden oder Zustellungsverzö-gerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend unverzüg-lich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Er-stattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Rei-seleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzugehen.

Ausschluss von Ansprüchen: Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber IKARUS TOURS erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur gel-tend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist ver-hindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckver-lust im Zusammenhang mit Flügen (s. Gepäckverlust und Gepäckverspä-tung). Diese sind binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust, binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung, zu melden.

Verjährung: Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reisever-anstalters beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzli-chen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte. Schweben zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände: Wird die Reise infolge höherer Gewalt (z. B. durch Krieg, innere Unruhen, Na-turkatastrophen, hoheitsrechtliche Anordnungen) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendi-gung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den ReisetTeilnehmer zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien jeweils hälftig zu tragen, im übrigen fallen die Mehrkosten dem ReisetTeilnehmer zur Last.

Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften: Der Reisen-de ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefol-gung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenom-men wenn sie durch eine schuldhaft falsche oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.

Ein gültiger Reisepass ist für alle hier vorgestellten Zielländer notwen-dig. Für viele Zielländer ist ein Touristenvisum vorgeschrieben. Über die Einzelheiten der Visaeinholung sowie über die jeweils zutreffenden Impf-bestimmungen, die sich auch kurzfristig ändern können, informieren wir Sie rechtzeitig vor Reiseantritt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir Ihnen in Bezug auf die Impfbestimmungen nur Hinweise geben dür-fen, dass Sie sich außerdem rechtzeitig von Ihrem Arzt beraten lassen, auch in Hinsicht aufeinander Impfunverträglichkeiten.

Versicherungen: Die in unseren Katalogen und im Internet vorgestellten Touren verfügen über keine bereits im Reisepreis enthaltenen Reiseversi-cherungsleistungen. Ausdrücklich empfehlen wir daher, eine Reiserück-trittskosten- (ab € 12,-) und eine Reisechutzversicherung (Gepäck-, Auslandsranken- und Soforthilfe-Versicherung ab € 17,-) optional abzuschließen. Eine Reiserücktrittskosten-Versicherung (Vers. Ausweis Teil A) kann mit einem Selbstbehalt von 10 % bzw. 20 % des erstattungs-fähigen Schadens, mindestens € 25,- je Person, oder auch ohne Selbst-behalt optional hinzu gebucht werden. Gegen einen geringen Mehrpreis kann auch eine Reiseabbruch-Versicherung (Vers. Ausweis Teil B) hinzu gebucht werden, die u.a. den anteiligen Reisepreis im Falle eines Reise-abbruchs nach Reisebeginn erstattet. Gerne beraten wir Sie über diese Versicherungen und die entsprechenden Prämien. Wir verweisen beson-ders auf unser Versicherungsangebot auf S. 12 in diesem Katalog. Bei allen Reisen ist eine Insolvenzschutz-Versicherung im Reisepreis einge-schlossen. Den hierfür erforderlichen Sicherungsschein erhalten Sie mit der Reisebestätigung.

Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen: Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des ge-samten Reisevertrages zur Folge.

Allgemeines: Alle Angaben in diesem Katalog entsprechen dem Stand der Drucklegung (19.09.2009). Die angebotenen Preise sind für Abflüge/ Tourbeginn bis 31.12.2010 gültig.

Gerichtsstand: Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Gerichtsstand für Reisen der IKARUS TOURS GmbH ist Königstein/Ts. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgeblich, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Volkaukäufer oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

Veranstalter:

IKARUS TOURS GmbH

Am Kaltenborn 49-51 • 61462 Königstein • Deutschland
Tel. +49 (0) 61 74 – 29 02 0 • Fax +49 (0) 61 74 – 22 95 2
www.ikarus.com • www.private-selection.de
E-Mail: info@ikarus.com

Repräsentanz in Österreich: IKARUS-Reisestudio
Langwiesgasse 22 • 1140 Wien
Tel. +43 1 492 40 95 • Fax: +43 1 492 40 96
E-Mail: office@ikarus-dodo.at

Repräsentanz in der Schweiz: Rutz Touristic Representations
Flughofstr. 50 • 8152 Glattbrugg
Tel. +41 43 344 87 87 • Fax: +41 43 344 87 94

Aus der Schweiz erreichen Sie uns außerdem unter:
Tel. 0844 527 877 • Fax: 0844 527 878